

Wichtige Informationen zu den HZV-Vollversorgungsverträgen der HÄVG in Thüringen

Edmund-Rumpler Straße 2
51149 Köln

Abteilung: Kundenservice
Telefon: 02203 5756-1111
Telefax: 02203 5756-1110

kundenservice@haevg-rz.de

Datum: 10.12.2020

Anpassungen der HZV-Vollversorgungsverträge zum 01.01.2021

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt und liebe Praxisteams,

wir freuen uns, Ihnen die **Vertragsanpassungen ab dem 1. Januar 2021** zu den nachfolgenden HZV-Vollversorgungsverträgen sowie weitere Informationen vorstellen zu dürfen:

1. Krankenkassenfusionen

GWQ ServicePlus AG/spectrumK

Die **actimonda Krankenkasse fusioniert mit der BIG direkt gesund** und wechselt somit zum 01.01.2021 aus dem spectrumK-Vertrag in den GWQ Hausarzt+ Vertrag. Ihre eingeschriebenen Patienten der actimonda Krankenkasse werden automatisch in den GWQ Hausarzt+ Vertrag überführt, sofern Sie bereits am Vertrag teilnehmen.

Die **atlas BKK Ahlmann fusioniert mit der Schwenninger Krankenkasse** zum 01.01.2021. Aus der Fusion geht die **neue vivida bkk** hervor.

2. Vertragsweiterentwicklung

Techniker Krankenkasse

Ab dem 01.01.2021 werden die Leistungen zur „**Psychosomatik**“ (**GOP 35100/35110**) in einen **Zuschlag** auf **jeden** eingeschriebenen **Patienten** in Höhe von **4 € pro Quartal** umgewandelt. Sie müssen daher künftig keine Einzelleistung bzw. Ziffer mehr erfassen und im Rahmen der Abrechnung kontrollieren, ob Sie alle differentialdiagnostischen Klärungen oder verbalen Interventionen erfasst haben. Bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation zur Erbringung psychosomatischer Leistungen erfolgt die Auszahlung des Zuschlags ab Quartal 1/2021 **automatisch**. Zeitgleich wird der **HZV-Ziffernkranz (Anhang 1 zu Anlage 3)** zum 1. Quartal 2021 aktualisiert. Für nähere Informationen beachten Sie bitte das am 27.11.2020 an alle Teilnehmer des HZV-Vollversorgungsvertrages mit der TK versendete Informationsfax.

3. Vertragsübergreifend

Verhinderung von Korrekturanforderungen in der Vertragssoftware

Ab dem 01.01.2021 sind alle Softwarehersteller verpflichtet, eine Pflichtfunktion umzusetzen, dass Ihnen in Ihrer Vertragssoftware ein Hinweis bezüglich der **Abrechnung innerhalb des korrekten Versorgungssektors** erscheint. Inhalt dieser Funktion ist, dem Hausarzt den folgenden unterstützenden Hinweis in der Vertragssoftware anzuzeigen, sofern dieser HZV-Leistungen versehentlich über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnen möchte:

„Diese EBM-Leistung ist Bestandteil des HZV-Ziffernkranzes und für diesen Patienten ausschließlich über die HZV abzurechnen. Eine Abrechnung dieser EBM-Leistung über die KV kann zu einer Schadensersatzforderung der Krankenkasse führen. Bitte überprüfen Sie erneut die Dokumentation der Leistung.“

Die ärztliche Therapiehoheit und die Abrechnung des kollektivvertraglichen Versorgungssystems werden hierdurch nicht beeinflusst. Es handelt sich lediglich um einen Hinweistext, die Entscheidung obliegt somit weiterhin dem Hausarzt.

Eine Übersicht über alle zugelassenen Softwarehersteller finden Sie auf der Webseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter
<https://www.hausaerzteverband.de/hausarztvertraege/hzv-vertraege-schnellsuche/vertragssoftware>

Weitere Informationen sowie alle Anpassungen an den Verträgen stehen zu Beginn des 1. Quartals auf www.hzv.de unter den Vertragsunterlagen bereit.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen der **Kundenservice** unter der **02203 / 5756 1111** oder unter **kundenservice@haevg-rz.de** gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem gesamten Praxisteam eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kundenservice